

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 44 vom 2. November 2011

Bek. Nr.

### Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss des Bau- und Umweltausschusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Reichenhaller Straße I“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB ..... 1

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss des Bau- und Umweltausschusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Saalachwehr“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB ..... 2

### Markt Teisendorf

1. Nachtragshaushaltssatzung des Marktes Teisendorf für das Haushaltsjahr 2011 ..... 3

### Gemeinde Ainring

Vollzug der Wassergesetze;  
Einleiten von Mischwasser aus dem Kanalnetz der Gemeinde Ainring in die Saalach durch die Gemeinde Ainring ..... 4

### Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung ..... 5

### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Vom 25. Oktober 2011 ..... 6

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Vom 25. Oktober 2011 ..... 7

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;  
3. Änderung des Bebauungsplanes „Putzenau“ in Surheim – Bekanntmachung der Änderung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 8

### Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen

Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung  
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV)  
Vom 5. März 2007 ..... 9

---

## Stadt Freilassing

**Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss des Bau- und  
Umweltausschusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Reichenhaller Straße I“  
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie  
über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 19.10.2011 beschlossen, den Bebauungsplan „Reichenhaller Straße I“ zur Änderung der Zulässigkeit von Dachgauben im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern (1. Änderung).

Gleichzeitig wurde der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Reichenhaller Straße I“ mit Begründung in der Fassung vom 19.10.2011 gebilligt.

Des Weiteren hat der Bau- und Umweltausschuss am 19.10.2011 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Reichenhaller Straße I“ mit Begründung liegt hierzu in der Zeit von

**Donnerstag, den 10. November 2011 bis Montag, den 12. Dezember 2011**

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Von einer Umweltprüfung wird im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanänderungsverfahrens abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freilassing, den 26. Oktober 2011  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

## Stadt Freilassing

**Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss des Bau- und  
Umweltausschusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Saalachwehr“  
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie  
über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Freilassing hat am 19.10.2011 beschlossen, den Bebauungsplan „Saalachwehr“ zur Klarstellung der Zulässigkeit von Wintergärten und Änderung der Zulässigkeit von Dachgauben im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern (1. Änderung).

Gleichzeitig wurde der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Saalachwehr“ mit Begründung in der Fassung vom 19.10.2011 gebilligt.

Des Weiteren hat der Bau- und Umweltausschuss am 19.10.2011 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Saalachwehr“ mit Begründung liegt hierzu in der Zeit von

**Donnerstag, den 10. November 2011 bis Montag, den 12. Dezember 2011**

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Von einer Umweltprüfung wird im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanänderungsverfahrens abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freilassing, den 26. Oktober 2011  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

## Markt Teisendorf

### 1. Nachtragshaushaltssatzung des Marktes Teisendorf Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund Art. 68 GO i. V. m. Art. 63 GO ff der Gemeindeordnung erlässt der Markt Teisendorf folgende Nachtragshaushaltssatzung:

#### I.

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

#### im Verwaltungshaushalt

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	auf nunmehr verändert
die Einnahmen	596.510,00 €	283.680,00 €	12.761.090,00 €	13.073.920,00 €
und Ausgaben	637.560,00 €	324.730,00 €	12.761.090,00 €	13.073.920,00 €

und

#### im Vermögenshaushalt

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	auf nunmehr verändert
die Einnahmen	1.583.130,00 €	1.851.420,00 €	5.303.955,00 €	5.035.665,00 €
und Ausgaben	748.860,00 €	1.017.150,00 €	5.303.955,00 €	5.035.665,00 €

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 670.000,00 € um 670.000,00 € vermindert und damit neu auf

0,00 €

festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 102.000,00 € um 10.000,00 € erhöht und neu auf 112.000,00 € festgesetzt.

##### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern bleiben unverändert wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer                                     |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B)                         | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                   | 380 v. H. |

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleibt unverändert auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

##### § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Teisendorf, den 25. Oktober 2011  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Teisendorf öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 63 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 4

**Gemeinde Ainring**

**Vollzug der Wassergesetze;  
Einleiten von Mischwasser aus dem Kanalnetz der Gemeinde Ainring in die Saalach durch die Gemeinde Ainring**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 18.10.2011, Az.: 322.1-6323 der Gemeinde Ainring die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Mischwasser in die Saalach erteilt.

Bei Regenereignissen wird Mischwasser aus dem Kanalnetz der Gemeinde entlastet und über die Entlastungsbauwerke Regenüberlaufbecken Hausmoning und Regenüberlaufbecken Bruch in die Saalach eingeleitet.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom

**14. November 2011 bis 29. November 2011**

im Rathaus der Gemeinde Ainring, Zimmer Nr. 107 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Ainring, den 27. Oktober 2011  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

**Gemeinde Bayerisch Gmain**

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung**

Die Gemeinde Bayerisch Gmain erlässt aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 5 BayAbfG folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 8. Mai 1991, geändert durch Satzungen am 28. Dezember 1993, vom 6. Dezember 1994, vom 29. November 1995, vom 24. Oktober 2001, vom 14. November 2001, vom 28. September 2005 und vom 26. August 2008

§ 1

**§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr für die Abfallentsorgung der Restmüllbehältnisse beträgt bei 14-tägiger Abfuhr:

1. pro Großmülltonne 80 l		
monatlich	Euro	12,00
vierteljährlich	Euro	36,00
jährlich	Euro	144,00
2. pro Großmülltonne 120 l		
monatlich	Euro	18,00
vierteljährlich	Euro	54,00
jährlich	Euro	216,00
3. pro Großmülltonne 240 l		
monatlich	Euro	36,00
vierteljährlich	Euro	108,00
jährlich	Euro	432,00
4. pro Müllgroßbehälter 1.100 l		
monatlich	Euro	165,00
vierteljährlich	Euro	495,00
jährlich	Euro	1.980,00

Bei wöchentlicher Abfuhr in der Saison (als Saison gilt die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres) verdoppeln sich die Gebühren für diesen Zeitraum.

Die Gebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes (60-l) beträgt 6,50 Euro. Der Abfallsack ist am Abholtag neben der Restmülltonne bereit zu stellen.

## § 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 24. Oktober 2011  
Gemeinde Bayerisch Gmain

**Hans Hawlitschek**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

### **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

#### **6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammuntersorgungssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Vom 25. Oktober 2011**

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende

#### **Satzung:**

### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammuntersorgungssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (BGS-EWE/FES) vom 2. Februar 1995 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 21. Februar 1995) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 25. November 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50 vom 9. Dezember 2008) wird wie folgt geändert:

#### **§ 6 Abs. 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:**

„bei Einleitung von Schmutzwasser pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 27,15 €

**es wird folgender**

#### **„ § 15 a Übergangsregelung**

Die nach früheren Satzungen abgewickelten Tatbestände gelten als abgeschlossen.“

eingefügt.

### **§ 2**

Die Änderung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 25. Oktober 2011  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

### **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

#### **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Vom 25. Oktober 2011**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende

#### **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:**

### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Neubau von ca. 1,9 Kilometern Abwasserleitung DN 200 (duktile Gussrohre) einschl. 19 Hausanschlussleitungen und den dazugehörigen Revisionsschächten im Bereich Hirschbichlstraße und Am See.

Neubau einer Hebeanlage mit Doppelpumpwerk am Westufer Hintersee.

- (2) <sup>1</sup>Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. <sup>2</sup>Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt der Gemeinde niedergelegten Pläne Bezug genommen. <sup>3</sup>Dies Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, oder gewerblich genutzte Grundstücke erhoben.

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungs-Einrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

<sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet
- (2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserabfuhr auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserabfuhr angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter Geschossfläche 1,30 €.

## **§ 7 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 25. Oktober 2011  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Vollzug der Baugesetze; 3. Änderung des Bebauungsplanes „Putzenau“ in Surheim – Bekanntmachung der Änderung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Unterausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 10.5.2011 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Putzenau“ in Surheim beschlossen. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne

Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Grundlage ist die Planzeichnung des Arch.-Büros Magg aus Freilassing in der Fassung vom 28.7.2011. Diese wurde vom Bau- und Umweltausschuss in der Sitzung am 2.8.2011 gebilligt.

Neben dem Sondergebiet für ein Altenpflegeheim im Westen und einem Mischgebiet im Norden soll im Osten entlang der Kreisstraße BGL 2 ein Teilbereich des Bebauungsplanes von einem Mischgebiet in ein Wohngebiet umgewandelt werden. In das Wohngebiet sollen auch die beiden Grundstücke Fl. Nrn. 1414/2 und 1414/3 Gemarkung Surheim mit einbezogen werden. Bisher waren diese Grundstücke als „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen. Ein Teilbereich südlich der Erschließungsstraße verbleibt als Mischgebiet.

Die Absicht den Bebauungsplan „Putzenau“ in Surheim zu ändern wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Änderungsplanung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

#### **4. November 2011 bis 5. Dezember 2011**

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Dienststunden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 28. Oktober 2011  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Nutz**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen**

#### **Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) Vom 5. März 2007**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

#### **Anordnung**

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

#### **auf Grünlandflächen im Landkreis Berchtesgadener Land**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

#### **1. Dezember 2011 bis 15. Februar 2012**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 1. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40 kg Ammoniumstickstoff oder 80 kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Pfaffenhofen, den 24. Oktober 2011  
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
- Sachgebiet L 3.2 -  
Fachzentrum Agrarökologie

**Ilmberger**, LD

---